

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	
Stadtrat Nassau	öffentlich	

Widmung der Verkehrsanlage "Mittelpfad" in Nassau für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Die Verkehrsanlage „Mittelpfad“ zweigt von der Hohe-Lay-Straße ab und endet mit einem Wendehammer. Von der Länge und der durchgehenden Bebauung her handelt es sich um eine eigenständige Verkehrsanlage. Sie liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hallgarten/Mittelpfad, Teilbereich Mittelpfad“ der Stadt Nassau und ist dort als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Die Verkehrsanlage „Mittelpfad“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, für die die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gelten.

Hinsichtlich der Bedeutung einer Widmung und den mit ihr verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Beschlussvorlage zur Widmung der Lübener Straße sowie auf frühere Beschlussvorlagen zu straßenrechtlichen Widmungen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Mittelpfad“ entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Verkehrsanlage „Mittelpfad“ in Nassau (Parzellen Flur 22, Flurstücke 5287/3; Flur 21, Flurstücke 2061/2, 1996/1) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister